

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 25 (1918)

**Heft:** 11-12

**Rubrik:** Amtliches und Syndikate

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reich das massenhafte Verschwinden von Mehlsäcken auffällt und man konstatiert, daß solche von Frauen für Bekleidung benutzt und per Stück mit etwa 50 Kronen bezahlt werden sind, da kann doch unmöglich von einer Ueberlegenheit der Berliner über die Pariser Mode die Rede sein. Abgesehen von allem gehen Berlin schon wegen seiner isolierten nördlichen Lage die Eigenschaften eines tonangebenden Modenzentrums für eine Weltmode ab und wichtige Faktoren, wie die Mitwirkung der Berlinerin in Toilettenangelegenheiten und deren Geschmack, sind noch ein unbeschriebenes Blatt. Paris dagegen und die Ententestaaten haben neben den übrigen Vorzügen bekanntlich noch den Vorteil der Beherrschung des Textil Rohmaterialienmarktes für sich und können, wenn auch unter Schwierigkeiten, für den notwendigen Bedarf an Stoffen und Modeneuheiten sich jederzeit eindecken.

Im allgemeinen hat die lange Dauer des Krieges überall auf die Betätigung für die Mode einen starken Druck ausgeübt. Der Hemmungen sind gar viele, die das noch vor ein paar Jahren herrschende Bild einer regen Betätigung der Industrie für die Mode beinahe vollständig zum Verschwinden gebracht haben. Ein Wechsel in der mißlichen Lage ist nur zu erwarten, wenn sich für Paris bald die Möglichkeit einer umfassenden und reichhaltigen Modenoffensive bietet, vor der die vielen, unserer industriellen Betätigung entgegenstehenden Schranken auch seitens der übrigen Ententestaaten fallen müßten. Wenn das «Office Commercial Français en Suisse» seine Handels-Propaganda in dieser Richtung auffaßt und zur Geltung bringen will und kann, so werden wir auch in der Folge die französische Mode-Propaganda gerne bei uns begrüßen.

F. K.

## Neues über die Ein- und Ausfuhr

### Seidenabkommen mit Deutschland.

Das neue Seidenabkommen mit Deutschland, das die Fortsetzung des am 30. April abgelaufenen ersten Seidenabkommens bildet, ist zurzeit zwar noch nicht veröffentlicht, jedoch in seinen Hauptzügen von den vertragschließenden Parteien festgelegt. Im Abkommen wird den deutschen Kunden wiederum die Lieferung einer bestimmten Menge Seidenstoffe innerhalb des von der Entente zur Verfügung gestellten Kontingentes nach Möglichkeit zugesichert. Die Zahlungsbedingungen haben eine befriedigende Regelung erfahren.

Deutschland verpflichtet sich, wie schon im ersten Abkommen, die unbefindete und beschlagnahmefreie Durchfuhr von Seidenwaren nach den skandinavischen Staaten und Holland für die Zeit bis nach Ablauf des Abkommens im Rahmen eines vereinbarten Durchfuhr-Kontingentes zu gewähren. In entgegenkommender Weise haben die deutschen Behörden den endgültigen Abschluß des neuen Abkommens nicht abgewartet, um die deutsche Grenze für die Durchfuhr wieder zu öffnen und es hat denn auch die Handelsabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern schon seit einiger Zeit Durchfuhrbewilligungen in großen Beträgen erteilt.

Inzwischen hat der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft bei sämtlichen ihm bekannten Firmen der Seidenstoffbranche eine Rundfrage veranstaltet über die zur Ausfuhr nach den nordischen Staaten schon angemeldeten Seidenstoffe und über die festen Bestellungen mit Lieferzeit bis 31. März 1919, um ein genaues Bild über den Umfang des Geschäfts zu gewinnen. Das Ergebnis dieser Rundfrage wird, im Zusammenhang mit dem von Deutschland bewilligten Transitkontingent und der Kontrolle der Ausfuhrmenge durch die «Commission interalliée» in Bern, zweifellos zu Maßnahmen führen, inbezug auf die Möglichkeit des Abschlusses neuer Geschäfte mit den Kunden in den Nordstaaten.

Gleichzeitig mit der Regelung des Verkehrs in Seidenstoffen hat auch eine solche in Seidenbändern stattgefunden, indem auch von dieser Ware eine bestimmte Menge dem deutschen Markt zugewiesen werden soll und umgekehrt Deutschland für den Transit von Seidenbändern nach dem Norden Durchfuhrkontingente einräumt.

Im gleichen Abkommen ist auch für den Verkehr in seidenen Wirkwaren und Stickereien Vorsorge getroffen.

### Seidenabkommen mit Oesterreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarische Regierung hatte Ende Dezember 1916 die Einfuhr von Seidenwaren gänzlich untersagt. Im Laufe des letzten Jahres sind dann allerdings von Fall zu Fall Einfuhrbewilligungen erteilt worden, sodaß immerhin Seidenstoffe in beschränktem Umfange in die Monarchie eingeführt werden konnten; es handelte sich dabei in der Hauptsache um die Ablieferung von Waren, die schon lange vorher von der österreichisch-ungarischen Kundschaft bestellt und zum Teil auch bezahlt worden waren. Die Festsetzung des Entente-Kontingentes für die Ausfuhr von Seidenstoffen nach den Zentralmächten hatte dem Geschäft mit der Kundschaft in der Monarchie weitere Schranken auferlegt und das Festhalten der k. und k. Regierung am Einfuhrverbot, die noch vorhandene Möglichkeit eines Geschäftsverkehrs gänzlich lahm gelegt.

Vom Standpunkte der langjährigen guten Beziehungen der österreichisch-ungarischen Kundschaft zu der schweizerischen Seidenindustrie, die vor dem Kriege zu ganz bedeutenden Umsätzen geführt hatten, ist es sehr zu begrüßen, daß die k. und k. Regierung ihre ablehnende Haltung aufgibt und es den Seidenwarenhändlern in der Monarchie ermöglichen will, ebenfalls ihren Anteil am bescheidenen Entente-Kontingent zu erhalten. Es haben zu diesem Zweck in letzter Zeit eingehende Verhandlungen zwischen den Vertretern der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und der österreichisch-ungarischen Regierung stattgefunden, unter Mitwirkung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements, und es steht der Abschluß eines Abkommens über die Einfuhr von Seidenstoffen nunmehr auch mit Oesterreich-Ungarn bevor. In gleicher Weise wie dies bei der Uebereinkunft mit Deutschland der Fall ist, wird in diesem Abkommen die Zusicherung der Lieferung einer bestimmten Menge von Seidenstoffen an die österreichisch-ungarische Kundschaft gegeben, unter der Voraussetzung einer befriedigenden Zahlungsweise und der freien Durchfuhr nach den Balkanstaaten.

Gleichzeitig wird eine Regelung der Einfuhrverhältnisse für die Erzeugnisse der schweizerischen Stickerei- und der Baumwollindustrie in Form eines Abkommens getroffen.

Wie schon oben angedeutet, soll das neue Seidenabkommen mit Oesterreich-Ungarn die freie Durchfuhr von Seidenwaren nach Bulgarien und der Türkei gewährleisten, soweit eine solche im Rahmen des Entente-Kontingentes und mit Rücksicht auf die Deutschland und der Monarchie zu liefernden Mengen überhaupt noch möglich ist. Es wird damit einem Zustande ein Ende bereitet, der in den Kreisen der schweizerischen Ausfuhrfirmen von Seidenwaren mit Recht lautenden Widerspruch hervorgerufen hat, denn die Durchfuhrsperrre, wie solche nun seit zwei Monaten von Seiten der k. und k. Regierung gehandhabt wird, kann nicht mit Notwendigkeiten des Krieges begründet werden, sondern zielt ausschließlich auf eine Beeinträchtigung des schweizerischen Handels mit den Balkanstaaten.

### Amtliches und Syndikate

**Exportverkäufe von Baumwollfabrikaten.** Gestützt auf die Verfügung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5, ordnen wir hierdurch in Ergänzung unserer

Verfügung vom 2. Mai 1918 betreffend Genehmigung der Exportverkäufe von bestickten Taschentüchern an, daß diese Verfügung auch Anwendung findet auf:

1. Alle bestickten Gewebe sowie alle übrigen Stickereien.

Sodann bestätigen wir unsere Anordnungen, wonach der schweizerischen Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind:

2. Alle Gewebeverkäufe, sei es durch Fabrikant oder Händler, für Export und an die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion, Wäsche etc.).

3. Alle Verkäufe für Export von baumwollenen Wirk- und Strickwaren und von Solchen die mit Baumwolle gemischt sind.

4. Den Exportverkäufen sind gleichzustellen alle diejenigen Verkäufe von oberwähnten Waren, welche zurzeit nicht zur Ausfuhr gelangen können und nicht sofort dem Schweizerverbrauch zugeführt werden.

Alle solchen Verkäufe sind daher unter der ausdrücklichen und schriftlichen Bedingung „Vorbehältlich der Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale“ zu tätigen und dürfen vor deren Erteilung nicht effektuiert oder geliefert werden.

Den Genehmigungsgesuchen ist stets eine Envelope mit Adresse und Frankatur beizulegen.

Alle Verkäufe von Baumwolle und Baumwollfabrikaten, für welche die Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale vorgeschrieben ist, sind ohne diese schriftliche Genehmigung rechtsungültig (Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916, Art. 6).

Bei Zu widerhandlungen sind Verkäufer und Käufer sowie auch alle andern Personen, die beim Verkauf mitgewirkt haben, strafbar.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügungen werden nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916, Art. 9 und 10, bestraft.

Zürich, den 4. Juni 1918.

Schweizerische Baumwollzentrale.

**Vorschriften betreffend Ausfuhr von Baumwollstickereien.** (Mitteilung der Stickerei-Ausfuhr-Zentrale in St. Gallen.) Im Anschluß an die Verordnung der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich vom 4. Juni 1918 wird den Interessenten zur Kenntnis gebracht, daß zukünftig Ausfuhrbewilligungen für Baumwollstickereien aller Art nur noch erteilt werden können, wenn dem Ausfuhrgesuch die Genehmigung der Baumwollzentrale beiliegt.

Die Gesuche um Genehmigung sind unter Beilage einer Orderkopie und der Muster bei der Stickerei-Ausfuhrzentrale (S. A. Z.) in St. Gallen zur Weiterleitung an die Baumwollzentrale einzureichen.

**Eine Interessenorganisation der deutschen Stickereiimporteure.** Vor einiger Zeit war im Berliner „Konf.“ von großen Mißständen bei der Einfuhr von Schweizer Stickereien nach Deutschland die Rede, die darin bestehen, daß die Reichsbekleidungsstelle alle von den deutschen Importeuren in der Schweiz erworbenen Waren mit Beschlag belege und darüber verfüge, also das Geschäft dieser Importeure in sehr starkem Umfange schädige. Der Appell an die Interessenten, sich zu einer festen Organisation zusammenzuschließen, hat wie das erwähnte Blatt nummehr meldet, großen Erfolg gehabt, und es sei anzunehmen, daß bei einer Besprechung, die demnächst in Berlin stattfinden werde, unter Beteiligung der maßgebendsten deutschen Firmen eine Interessenorganisation der beteiligten Importfirmen gegründet werde.

## Zoll- und Handelsberichte

### Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Mai:

Mai 1917 1918 Jan.-Mai 1918

Ganzseidene Gewebe, stranggefäßt Fr.	150,470	27,760	176,738
Ganzseidene Gewebe, stückgefäßt „	3,848	3,496	7,217
Halbseidene Gewebe . . . . .	4,396	—	—
Seidenbeuteltuch . . . . .	223,272	225,310	1,267,940
Seidene Wirkwaren . . . . .	26,095	883	110,518

**Einfuhr von Seidenwaren in die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1917.** Gemäß Ausweisen der nordamerikanischen Handelsstatistik sind in den drei verflossenen Kriegsjahren in die Vereinigten Staaten eingeführt worden:

	1917	1916	1915
Ganz- u. halbseidene Gewebe Doll.	17,465,600	14,445,300	10,018,700
Seidenbeuteltuch . . . . .	656,900	360,100	286,200
Samt und Plüscher . . . . .	1,042,200	1,545,400	1,312,700
Seidene Bänder . . . . .	147,100	227,100	1,547,300
Seidene Litzen, Gürtel u. dgl. „	169,800	128,000	196,000
Seidene Spitzen u. Stickereien „	3,025,100	5,561,600	3,264,500

Soweit sich für 1917 eine Steigerung der Einfuhr nachweisen läßt, ist diese dem Werte nach doch nicht derart, daß auf eine tatsächliche Vergrößerung der Menge geschlossen werden kann; der Unterschied erklärt sich vielmehr ohne Schwierigkeit aus der Wertsteigerung der Ware.

Bemerkenswert ist die stark vergrößerte Einfuhr von Seidenbeuteltuch, das zur Hauptsache aus der Schweiz stammt. Es kommen dabei zweifellos Konsignationssendungen in erheblichem Betrag in Frage.

Ueber die Einfuhr von ganz und halbseidenen Stoffen nach Bezugsländern gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Einfuhr aus:	1917	1916	1915
Japan . . . . .	Dollar 10,911,200	6,484,600	4,113,400
China . . . . .	1,921,100	728,300	530,800
Frankreich . . . . .	3,758,400	5,657,300	4,223,000
Schweiz . . . . .	312,100	722,900	675,000
Italien . . . . .	176,500	278,000	125,900
Anderen Ländern . . . . .	386,400	574,200	351,600

Die Tabelle gibt einen kleinen aber lehrreichen Ausschnitt aus der Entwicklung des japanischen Handels und zeigt, welchen Nutzen die ostasiatische Industrie aus dem europäischen Krieg zieht. Weiteres Anschauungsmaterial in dieser Richtung liefern die Zahlen über die Einfuhr von Rohseiden nach den Vereinigten Staaten, die im Jahr 1915 noch 1,482,000 kg Grégen aus Europa (Italien und Frankreich) und 9,090,000 kg aus Japan bezogen hatten, im Jahr 1917 dagegen nur noch 73,000 kg europäische, dagegen 13,346,000 kg japanische Seide kauften. Um auf die Gewebe zurückzukommen, so entfallen im Jahr 1917 nicht weniger als 73 Prozent der Gesamteinfuhr auf Lieferungen aus Asien, während dieses Verhältnis im Jahr 1915 nur 46 Prozent betragen hatte. In ähnlicher Weise hat sich auch die Einfuhr asiatischer, insbesondere japanischer Seidengewebe nach dem zweiten nordamerikanischen Lande, Kanada entwickelt und auch hier wiederum zum Schaden der europäischen Seidenindustrie. Es wird jedenfalls außerordentlicher Anstrengungen von seiten der französischen und schweizerischen Seidenweberei bedürfen, um nach dem Kriege, im Kampfe mit der zollgeschützten amerikanischen Industrie, noch gegen den japanischen Wettbewerb anzuhalten, um wenigstens einen Teil der früheren Stellung zurückzuerobern. Eine nicht geringe Schwierigkeit wird darin liegen, daß es sich alsdann keineswegs nur darum handeln kann, den europäischen Artikeln neben den Pongés und andern asiatischen Rohgeweben wieder Platz zu schaffen, sondern überdies den japanischen Wettbewerb in stranggefäßter Ware, Kravattenstoffen und andern Geweben, die vor dem Krieg in Japan kaum hergestellt wurden, aus dem Felde zu schlagen.

## Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahr 1917.

Hatte das Jahr 1916 der schweizerischen Seidenstoff- und Bandweberei die höchsten Ausfuhrziffern gebracht, die bisher überhaupt verzeichnet worden waren, so ist im vierten Kriegsjahr 1917 eine gründliche Änderung eingetreten: wohl ist die Ausfuhr, dem Werte nach, sehr ansehnlich, die Menge jedoch steht weit hinter den Beträgen der Vorjahre zurück. Die Kontingentierungen, wie auch die übrigen Ausfuhr-Einschränkungen und Hemmungen aller Art, von denen die schweizerische Seidenindustrie in den ersten Kriegsjahren ziemlich verschont geblieben war, kommen in den Ziffern des Jahres 1917 erstmals in vollem Umfange zum Ausdruck und zwar in Form eines außerordentlichen Rückganges des Auslandsgeschäftes. Als Gegenstück ist die anhaltende Preissteigerung der Ware zu verzeichnen, welche die Verringerung des Umsatzes weniger schroff in die Erscheinung treten läßt und im übrigen in der